



Bereich: Finanzen
Az: 22-40-01
Datum: 20.11.2009

2009/289
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2009	
Rat der Stadt	10.12.2009	

Betreff

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung)

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die 1. Änderungssatzung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2006 **und** die ab dem 01.01.2010 geltende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) gemäß Anlage 1 und Anlage 2 der Vorlage.

Beisenherz
Bürgermeister

Tesch
Kämmerin

Sachverhalt

Anlässlich mehrerer Eilverfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die Stadt Castrop-Rauxel darauf hingewiesen, dass die derzeitige Vergnügungssteuersatzung im § 13 Abs. 6 eine Regelung enthält, die im Wesentlichen einer Satzungsbestimmung einer Nachbargemeinde entspricht. Die Nachbargemeinde hat in über 100 Klageverfahren ihre Klagen verloren, da ihre Vergnügungssteuersatzung wegen dieser streitgegenständlichen Regelung insgesamt für nichtig erklärt wurde.

Die Verwaltung sieht in der Änderung der bisherigen Vergnügungssteuersatzung die einzige Möglichkeit, den Ausgang der anhängigen Klageverfahren noch positiv zu beeinflussen. Die Änderung der bisherigen Satzung wird befristet bis zum 31.12.2009.

Gleichzeitig hat die Verwaltung eine neue Vergnügungssteuersatzung erarbeitet, die ab dem 01.01.2010 in Kraft treten soll.

Streitgegenständlicher Passus in der jetzigen Vergnügungssteuersatzung (VStS) ist § 13 Abs. 6. Darin heißt es im ersten Satz "Die **unbeanstandete** Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung." Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen widerspricht diese Regelung dem § 168 der Abgabenordnung (AO) in der es im ersten Satz heißt "Eine Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich." Damit ist klargestellt, dass eine Steueranmeldung **in jedem Fall** als Steuerfestsetzung zu werten ist und nicht erst, wenn sie **nicht beanstandet** wird.

Diese neue Satzung sieht im Kern vor, dass Vergnügungssteuern ab dem 01.01.2010 nur noch nachträglich für jedes Kalendervierteljahr, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, festzusetzen sind und dass die Festsetzung per Steuerbescheid zu erfolgen hat. Der Steuerpflichtige hat somit keine Steueranmeldung mehr, sondern lediglich eine Steuererklärung abzugeben. Damit ist die streitgegenständliche Formulierung aus der neuen Satzung herausgenommen und eine andere Verfahrensweise für die Zukunft geregelt worden.

Außerdem ist in der neuen Satzung die Besteuerungsgrundlage für die Besteuerung von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit geändert und eigenständig in einem gesonderten Paragraphen (siehe § 8 VStS) geregelt worden. Auslöser für diese Entscheidung war ebenfalls ein Hinweis des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen in einem bereits abgeschlossenen Rechtsstreitverfahren, in dem das Gericht befand, dass die derzeitige Regelung bei summarischer Prüfung Anlass zu rechtlichen Bedenken gäbe.

In der bis zum 31.12.2009 geltenden Vergnügungssteuersatzung erfolgt die Besteuerung von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit prozentual nach dem Einspielergebnis (10 % des Einspielergebnisses). Gleichzeitig wurde aber auch eine Mindestbesteuerung eingeführt von 50,00 EUR für Apparate, die in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind bzw. 30,00 EUR für Apparate, die in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten aufgestellt sind.

Das Verwaltungsgericht bemängelt in einem die Stadt Castrop-Rauxel betreffenden Gerichtsbeschluss zum einen, dass nicht erkennbar ist, dass die Stadt Castrop-Rauxel Ermittlungen zu den tatsächlichen Einspielergebnissen von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit angestellt hat, um zu gewährleisten, dass die Mindeststeuer nicht zum Re-

gelfall der Steuerfestsetzung wird und damit die sonst für Unterhaltungsgeräte geltende Besteuerung nach dem Einspielergebnis verfälscht. Weiter heißt es, diese Annahme liege angesichts des relativ hohen Mindeststeuersatzes von 50,00 EUR (für Geräte in Spielhallen) nahe. Zum anderen bestehen bei einer Mindeststeuer, die nur für Unterhaltungsgeräte erhoben wird, Bedenken, ob diese geeignet ist, den Lenkungszweck der Eindämmung der Spielsucht zu erreichen.

In einem mit der Stadt Castrop-Rauxel geschlossenen Vergleich führt das Verwaltungsgericht aus, dass es in der dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel zur Beschlussfassung vorgelegten Sitzungsvorlage 2006/265 vom 08.11.2006 zum Steuersatz lapidar heißt, die Verwaltung schlägt mangels vorliegender Einspielergebnisse eine Abstufung zu dem 12%-igen Steuersatz für GSG (Geldspielgeräte) hier einen Steuersatz von 10 v. H. vor. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass auch bei der Stückzahlbesteuerung unterschiedlich hohe Steuersätze zugrunde gelegt wurden. Daraus zieht das Gericht den Schluss, dass es auf der Hand liege, dass ein derart gegriffener Wert keine sorgfältige Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen der Besteuerung darstelle.

Abschließend führt das Gericht in dem Vergleich aus, dass der Normgeber umgehend die Besteuerung der Geldspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit auf eine tragfähige Rechtsgrundlage stellen werde.

Dieses ist mit der neuen Vergnügungssteuersatzung geschehen.

Die Vergnügungssteuer für die Unterhaltungsapparate wird mit der neuen Satzung ab dem 01.01.2010 wieder nach der Stückzahl und nicht nach Einspielergebnissen besteuert. Aufgrund der Steuerfestsetzungen für das Jahr 2009 hat sich gezeigt, dass die Besteuerung der im Laufe des Jahres 2009 noch verbliebenen und im Stadtgebiet aufgestellten 7 Unterhaltungsapparate (UHG) ausnahmslos im Wege der Mindestbesteuerung erfolgte. Das bedeutet, dass die Einspielergebnisse (bislang in Höhe von 10 %) für in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen aufgestellte UHG mtl. unter 500,00 EUR und die Einspielergebnisse für in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten aufgestellte UHG mtl. unter 300,00 EUR lagen, da die Mindeststeuer 50,00 EUR bzw. 30,00 EUR betragen hat. Eine Besteuerung aufgrund von Einspielergebnissen erfolgte in Jahren 2007 bei lediglich 4 und im Jahr 2008 bei lediglich 2 UHG, wobei dies nicht durchgängig im Jahr der Fall war, sondern nur teilweise und zwar in den Monaten, in denen die Einspielergebnis über 500,00 EUR bzw. 300,00 EUR lagen.

Ende 2009 sind nur noch 2 Unterhaltungsapparate in Castrop-Rauxel aufgestellt. Eine Auswertung im Oktober 2009 der Vergnügungssteuersatzungen der übrigen kreisangehörigen Gemeinden hat ergeben, dass die Steuersätze für UHG in Spielhallen und anderen Unternehmen zwischen 35,00 EUR bis 50,00 EUR und in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten zwischen 25,00 EUR bis 38,00 EUR schwanken.

Eine in Castrop-Rauxel vorgesehene Stückzahlbesteuerung für Unterhaltungsapparate ab 01.01.2010 von 40,00 EUR für UHG in Spielhallen u. ä. bzw. 20,00 EUR für UHG in Gaststätten u. ä. bewegt sich somit im Mittelfeld der Steuersätze der in den übrigen kreisangehörigen Gemeinden festgelegten Satzungsbestimmungen.

Neben diesen Hauptanliegen wurden mehrere Änderungen der Vergnügungssteuersatzung vorgenommen, die im Großen und Ganzen die bisherigen Satzungsregelungen ergänzen bzw. klarstellende Funktion haben.

Vorgehensweise zur Beschlussfassung:

Die Verwaltung beabsichtigt daher, den Rat **zuerst** die Änderung der bisherigen streitgegenständlichen Satzung – Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2006 – **und danach** die überarbeitete Vergnügungssteuersatzung beschließen zu lassen.

Dieser Beschlussvorlage sind als Anlagen beigefügt:

- § 1. Änderungssatzung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2006 – **Anlage 1** –
- § Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) vom ...12.2009 (die ab 01.01.2010 gelten soll) – **Anlage 2** –
- § Die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 11.12.2006. Sie soll den Vergleich mit der der zur Beschlussfassung vorgelegten Satzung ermöglichen.
– **Anlage 3** –

Finanzielle Auswirkungen sind durch die dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegte Fassung der Vergnügungssteuersatzung (die ab 01.01.2010 gelten soll) nicht zu erwarten, auch nicht, wenn sich die Besteuerungsgrundlage für die Unterhaltungsapparate etwas verringert, da die Aufstellung dieser Apparate in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen hat und derzeit lediglich 2 Apparate ohne Gewinnmöglichkeit im Stadtgebiet besteuert werden, da alle bisherigen Apparate abgemeldet wurden.

Anlage 1

1. Änderungssatzung vom ____ .12.2009 der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2006

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom ____ .12.2009 auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit dem Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV NRW. S. 514) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) die folgende **Änderungssatzung** beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 6 wird unter Aufhebung der alten Regelung wie folgt neu gefasst:

„In den Fällen der Besteuerung der Einspielergebnisse nach § 13 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW i.V. mit §§ 150, 168 AO. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nur dann, wenn die steuererhebende Stelle bei der Festsetzung der Steuer von der Selbstberechnung abweicht. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 bis zum 31.12.2009 in Kraft.

Für die Zeit der Rückwirkung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden, als durch die bisherigen Satzungsregelungen der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2006.

Bestandskräftig gewordene Steuererklärungen bzw. Steuerfestsetzungen nach der aufgehobenen Vorschrift werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

Anlage 2

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) vom ____ .12.2009

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom ____ .12.2009 auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit dem Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV NRW. S. 514) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Striptease-Vorführungen und sonstige Darbietungen nach § 33 a der Gewerbeordnung (GewO);
3. Betrieb von Bars, Bordellen, Swinger-, Saunacubs oder ähnlichen Einrichtungen, die der Prostitution dienen;
4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen – ;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

Die Besteuerung kommt bei denjenigen Apparaten nicht in Betracht, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Darts, Billard, Tischfußball).

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;

2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;
4. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 3 ist Veranstalter der Mieter bzw. der Eigentümer/Erbbauberechtigte der Räume, in denen der Betrieb stattfindet. In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter. Halter ist der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde.
- (2) Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung z.B. Speisen und Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW i. V. mit § 44 AO.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Castrop-Rauxel vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Castrop-Rauxel auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Castrop-Rauxel binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während und nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Castrop-Rauxel den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

- (6) Der Steuersatz beträgt **22 v. H.** des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Castrop-Rauxel kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.
- (7) Ausnahmsweise wird kein Eintrittsgeld im Sinne des Abs. 1 erhoben, wenn in gleicher Höhe der Eintrittsgelder Speisen, Getränke oder sonstige Zugaben gewährt werden.

§ 5

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche **1,50 EUR** für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 und **3,00 EUR** für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 3 und 4. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Castrop-Rauxel kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 6

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge, abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Castrop-Rauxel spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt **6 v. H.** Die Stadt Castrop-Rauxel kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 7

Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt bei diesen Apparaten und manipulations-sicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld.
- (2) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates und dessen Ersatz/Tausch sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung der Nutzung der Tag des Anzeigeneingangs.
- (3) Die Steuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6) beträgt je Apparat **12 v. H.** des Einspielergebnisses für das jeweilige Kalendervierteljahr (Erhebungszeitraum). Sollte sich am Ende eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis für einen Apparat ergeben, wird das Einspielergebnis mit dem Wert 0 EUR angesetzt.

§ 8

Besteuerung von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 bemisst sich bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der Apparate.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates und dessen Ersatz/Tausch sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) 40,00 EUR
 - b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten (§ 1 Nr. 6 b) 20,00 EUR
 - c) von Apparaten, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden 10,00 EUR
 - d) von Apparaten, unabhängig vom Aufstellort nach § 1 Nr. 6 a oder b, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300,00 EUR

§ 9

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 5 bis 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Castrop-Rauxel spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt **22 v. H.** Die Stadt Castrop-Rauxel kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Castrop-Rauxel – Bereich Finanzen – schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet sind sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke, wenn er im Rahmen der Veranstaltung z.B. Speisen und Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (4) Die Stadt Castrop-Rauxel ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 11

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer wird nachträglich für jedes Kalendervierteljahr, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, festgesetzt.
- (2) Die Stadt Castrop-Rauxel ist berechtigt, bei **regelmäßig** wiederkehrenden Veranstaltungen (**§ 1 Nrn. 1 bis 5**) die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jedes Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei der Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, für jedes Kalendervierteljahr innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine **Steuererklärung** nach dem von der Stadt Castrop-Rauxel zur Verfügung gestellten Vordruck abzugeben. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuerklärungen auf Verlangen Kopien oder Originale der Zählwerkausdrucke für das jeweilige Kalendervierteljahr, sortiert nach Aufstellungsort, beizufügen. Die Zählwerkausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des Ausdrucks, Datum und Uhrzeit der letzten Kassierung, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Nachfüllungen, Fehlbeträge und elektronische gezahlte Kasse.
- (4) Die Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 13

Steueraufsicht, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Sowohl der Veranstalter, die von ihm betrauten Personen, als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, den Beschäftigten oder Beauftragten des Bereiches Finanzen zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Zugang zu den Veranstaltungsräumen und –flächen unentgeltlich zu gewähren.

- (2) Der Veranstalter, die von ihm betrauten Personen, als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle, Dateien und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung unverzüglich und vollständig vorzulegen. Nach vorheriger Absprache sind in Gegenwart der Beschäftigten oder Beauftragten des Bereiches Finanzen aktuelle Zählwerkausdrucke zu erstellen.
- (3) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW i. V. mit § 147 AO.

§ 14 Verspätungszuschlag

Wird die **Steuererklärung** nicht oder nicht fristgerecht abgegeben, so kann ein Verspätungszuschlag nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW i. V. mit § 152 AO festgesetzt werden.

§ 15 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Castrop-Rauxel die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW i. V. mit § 162 AO zu schätzen.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Castrop-Rauxel gemäß §§ 12 bis 14 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) i.V. mit § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht – Handelsregister -, bei dem Bereich Vermessung und Geoinformation und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauordnung, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Bereichen der Stadt Castrop-Rauxel erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 10 DSG NRW getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 b KAG NRW handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgende Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
 2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf Eintrittskarten
 3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
 4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
 5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
 6. § 6 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
 7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen

8. §§ 7, 8: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 10 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 12 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung und Zählwerkausdrucke

und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 20 Abs. 3 KAG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden. Weitergehende Straf- und Bußgeldvorschriften nach dem KAG NRW bleiben unberührt.

§ 18

Geltung des Kommunalabgabengesetzes NRW und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 20 KAG NRW in Verbindung mit den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) – soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Vergnügungssteuer gelten - in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel vom 11.12.2006 in ihrer aktuellen Fassung.

Anlage 3

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2006

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom 07.12.2006 auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Betrieb von Bars, Bordellen, Swinger-, Saunacclubs oder ähnlichen Einrichtungen, die der Prostitution dienen;
4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten bzw. die Nutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - d) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - e) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

Die Besteuerung kommt bei denjenigen Apparaten nicht in Betracht, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Darts, Billardtische, Tischfußball).

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht ge-

werbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politische, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten bzw. die Nutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 3 ist Veranstalter der Mieter bzw. der Eigentümer/Erbbauberechtigte der Räume, in denen der Betrieb stattfindet. In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate Veranstalter. Halter ist der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde.
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung z.B. Speisen und Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziffer 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Castrop-Rauxel vorzulegen.

- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Castrop-Rauxel auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Castrop-Rauxel binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während und nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Castrop-Rauxel den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt **22 v. H.** des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Castrop-Rauxel kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Steuer nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer **6 v. H.** des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge, abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Castrop-Rauxel spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Castrop-Rauxel kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Steuer nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten bzw. die Nutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich nach dem Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Apparaten **mit Gewinnmöglichkeit** und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld.

Apparate, an denen Spielmarken (Chips, Token und dergleichen) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeiten, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können, eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Für die Berechnung des Einspielergebnisses ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.

- (3) Als Einspielergebnis bei Apparaten **ohne Gewinnmöglichkeit** gilt das gesamte Entgelt oder der entsprechende Geldwert, das bzw. der für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
- (4) Die Steuer nach Abs. 2 beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung **12 v. H.** des Einspielergebnisses.
- (5) Die Steuer nach Abs. 3 beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung **10 v. H.** des Einspielergebnisses, jedoch **mindestens** für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- | | |
|--|------------|
| a) Apparaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) | 50,00 EUR |
| b) Apparaten in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten (§ 1 Nr. 6 b) | 30,00 EUR |
| c) Apparaten, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden | 10,00 EUR |
| d) Apparaten, unabhängig vom Aufstellort nach § 1 Nr. 5 a oder b, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben | 300,00 EUR |
- (6) Ein negatives monatliches Einspielergebnis eines Apparates ist mit dem Wert 0,-- EUR anzusetzen.
- (7) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (8) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer im Fall der Mindestbesteuerung für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (9) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates und dessen Ersatz/Tausch sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens bzw. der Nutzung der Tag des Anzeigeneingangs.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnliche Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche **1,50 Euro** für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 2 und **3,00 Euro** für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Castrop-Rauxel kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt **22 v. H.** Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Castrop-Rauxel spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Castrop-Rauxel kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Castrop-Rauxel – Bereich Finanzen – schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet sind sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke.
- (3) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (4) Die Stadt Castrop-Rauxel ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Apparates an einem in § 1 Nr. 6 genannten Aufstellungsort, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Castrop-Rauxel ist berechtigt, bei **regelmäßig** wiederkehrenden Veranstaltungen (**§ 1 Nrn. 1 bis 5**) die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Für **unregelmäßig** stattfindende Veranstaltungen wird die Steuer vierteljährlich nachträglich oder nach Abschluss der Veranstaltung festgesetzt. Die Stadt Castrop-Rauxel kann Vorausleistungen erheben, die sich nach der Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Steuerschuld bemisst. Die für zu-

rückliegende Zeiträume festgesetzte Vergnügungssteuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (3) Bei der Besteuerung von Apparaten nach § 8 hat der Steuerpflichtige auf die voraussichtliche Steuerschuld vierteljährlich Vorausleistungen zu entrichten, die jeweils 25% der Steuerschuld des Vorjahres betragen. Die Vorausleistungen werden mit Bescheid festgesetzt und sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Vorausleistungen werden für alle Apparate eines Aufstellorts in einer Summe festgesetzt.
- (4) Sofern sich die Verhältnisse wesentlich ändern, kann der Steuerpflichtige während des Jahres eine Herabsetzung der Vorausleistungen beantragen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ist gegeben, wenn die Einspielergebnisse aller Apparate eines Aufstellorts des Kalenderhalbjahres vor der Antragstellung um mehr als 20 v. H. von den festgesetzten Vorausleistungen abweichen.
- (5) Bei der Besteuerung von Apparaten nach § 8 hat der Steuerpflichtige die Steuer je Gerät vierteljährlich zu errechnen und auf einer Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären. Dabei ist das Einspielergebnis zu Grunde zu legen, welches im jeweiligen Quartal erzielt wurde. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Kalendertage des Quartals erfolgt sein.

Die Erklärung ist bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen. Die errechnete Steuer ist abzüglich der geleisteten Vorauszahlungen bis zu diesem Zeitpunkt an die Stadtkasse Castrop-Rauxel zu entrichten. Ergibt sich ein Guthaben zugunsten des Steuerpflichtigen, so wird es mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

Die Eintragungen in den Vordrucken sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Steueranmeldung zu sortieren.

Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter (Beauftragten) eigenhändig unterschrieben werden.

- (6) Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige seine Steueranmeldung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig abgibt. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (7) Bei der Besteuerung nach Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 5 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Hersteller, Geräteart, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdrucks, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzten Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlten Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbeträge und die elektronisch gezählte Kasse enthalten müssen.

§ 14

Steueraufsicht, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Sowohl der Veranstalter, die von ihm betrauten Personen, als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, den Beschäftigten oder Beauftragten des Bereiches Finanzen zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Zugang zu den Veranstaltungsräumen und –flächen unentgeltlich zu gewähren.
- (2) Der Veranstalter, die von ihm betrauten Personen, als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle, Dateien und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung unverzüglich und vollständig vorzulegen. Nach vorheriger Absprache sind in Gegenwart der Beschäftigten oder Beauftragten des Bereiches Finanzen aktuelle Zählwerkausdrucke zu erstellen.
- (3) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 12 KAG NRW i. V. mit § 147 AO.

§ 15 Verspätungszuschlag

Wird die Steueranmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so können Verspätungszuschläge nach § 12 KAG NRW i. V. mit § 152 AO festgesetzt werden.

§ 16 Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG NRW i.V. mit § 162 AO geschätzt.

§ 17 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogenen Daten gemäß §§ 12 bis 14 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) bzw. § 12 KAG NRW durch die Stadt Castrop-Rauxel zulässig:
 - a) Name, Vorname(n),
 - b) Anschrift,
 - c) Bankverbindung
- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Weitergabe oder Übermittlung
 - a) aus den Verfahren über die Aufstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsbehörden,
 - b) aus dem Einwohnermelderegister und
 - c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z. B. Gewerbeordnung, Abgabeordnung, Bundeszentralregister).
- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchst. b KAG NRW Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig die Pflichten nach §§ 5, 7, 8, 10, 11, 13 und 14 dieser Satzung verletzt.

§ 19 Geltung des Kommunalabgabengesetzes NRW und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 20 KAG NRW in Verbindung mit den Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel vom 13.12.2002 außer Kraft.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen -

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA

☐

Buchungsstelle:

NEIN

☐

Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2009	2010	2011	2012	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐

gesichert

☐

nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

Daten zur Investitionsmaßnahme:
(Anlage 2)

1. Gesamtwerte

Maßnahme/Gegenstand		Anschaffungs- und Herstellungskosten			Zuwendungen		
Buchungs- stelle	Gegenstand	Investive Auszahlung	Akt. Eigen- leistung	Summe	Zuwendungs- geber 1	Zuwendungs- geber 2	Summe
Summe:							

Maßnahme/Gegenstand							
Buchungs- stelle	Gegenstand	Eigenanteil	Nutzungs- dauer (Jahre)	Aktivierung (Zeitpunkt der Inbetr./Herst.)	Kostenstelle		

2. Darstellung der Folgeaufwendungen und /-erträge

Maßnahme/Gegenstand			Abschreibungen				
			Grundwerte		Abschreibungsbeträge		
	Nutzungs- beginn	Nutzungsende	Abschr. / Jahr	Abschr. / Monat	Abschr. im 1. Jahr	Abschr. in Folgejahren	Abschr. im letzten Jahr

Maßnahme/Gegenstand			Erträge aus der Auflösung von Sonderposten				
			Grundwerte		Ertragswerte		
	Nutzungs- beginn	Nutzungsende	Ertrag / Jahr	Ertrag / Monat	Ertrag im 1. Jahr	Ertrag in Folgejahren	Ertrag im letzten Jahr

3. Finanzielle Auswirkungen der Investitionsmaßnahme

Zeitraum	Finanzplanung		
	Auszahlung	Einzahlung	Saldo
Summe:			

Zeitraum	Ergebnisplanung		
	Aufwand	Ertrag	Saldo
Summe:			